

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/da4665a2-14d2-3c6e-b9ac-127101658524>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 50 BGB - Bekanntmachung des Vereins in Liquidation

(1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt. <sup>4</sup>Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

(2) Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

